



Erläuterungen

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung: Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung und Verlängerung der Geltungsdauer weiterer Massnahmen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Ausgangslage.....	3
B Überblick über die einzelnen Artikel.....	4
C Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	5
D Auswirkungen	9

A Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie¹ (Covid-19-Gesetz) verabschiedet und es am 18. Dezember 2020² sowie am 19. März 2021³ ergänzt. Das Gesetz bildet die Grundlage für gesundheitspolizeiliche Massnahmen in Zusammenhang mit Covid-19 wie auch für Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. In der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung⁴ werden die in Zusammenhang mit dem Covid-19-Gesetz getroffenen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) aufgeführt, welche in Abweichung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁵ (AVIG) beschlossen wurden. Diese Abweichungen betreffen mehrheitlich die Regelungen zur Kurzarbeit.

Kurzarbeit dient der vorübergehenden Erhaltung bedrohter Arbeitsplätze aufgrund kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle. Seit dem Frühjahr 2020 nutzen vor allem diejenigen Unternehmen die Kurzarbeitsentschädigung (KAE), bei welchen die wirtschaftliche Tätigkeit durch die Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 stark eingeschränkt wurde. Aufgrund der Erfahrungen aus dem letzten Jahr kann festgehalten werden, dass der Einsatz von KAE bei Lockerungen rasch sinkt, während er bei verstärkten Einschränkungen ansteigt.

Die Mehrzahl der in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung aufgeführten Regelungen läuft am 30. Juni 2021 aus. Konkret sind dies das vereinfachte Verfahren bei der Anmeldung und Abrechnung von KAE, die Aufhebung der Karenzzeit sowie der Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende und für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Aufgrund des vorgesehenen Rückgangs der Fallzahlen und der Aufhebung der wirtschaftlichen Beschränkungen erfolgte die Wiedereinführung der Limitierung der vier Abrechnungsperioden bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall bereits Ende März 2021. Das ordentliche Recht ermöglicht es den Betrieben, Arbeitsausfälle von über 85 Prozent, welche aufgrund der gesetzlich angeordneten Betriebsschliessungen entstehen könnten, bis Ende Juli 2021 weiterhin zu überbrücken. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung bzw. Wiedereinführung dieser ausserordentlichen Massnahme nicht mehr gerechtfertigt.

Zudem wurde dem Bundesrat mit der Revision des Covid-19-Gesetzes vom 19. März 2021 die Kompetenz erteilt, die Höchstdauer für den Bezug von KAE auf bis zu 24 Monate zu erhöhen. Diese Erhöhung müsste über eine Anpassung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgenommen werden.

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2021 eine Aussprache über das weitere Vorgehen im Bereich der KAE geführt. Er hat dabei den Stand der Massnahmen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung als auch die Entwicklung der epidemiologischen Lage mitberücksichtigt. In der Folge hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit Beschluss vom 12. Mai 2021 beauftragt, eine Anpassung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung mit der Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate und der Verlängerung des vereinfachten Verfahrens zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde das WBF damit beauftragt, die Verlängerung der Geltungsdauer für die Aufhebung der Karenzzeit, die Aufhebung der maximalen Bezugsdauer bei mehr als 85 Pro-

¹ SR 818.102

² AS 2020 5821

³ AS 2021 153

⁴ SR 837.033

⁵ SR 837.0

zent Arbeitsausfall sowie des Anspruches auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende und für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen zu prüfen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 ebenfalls das 3-Phasen-Modell verabschiedet, das die Strategie für den Umgang mit Covid-19 für die kommenden Monate festlegt. Die Strategie orientiert sich am Fortschritt der Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung. Das 3-Phasen-Modell legte fest, dass Ende Mai 2021 von der Schutzphase in die Stabilisierungsphase gewechselt werden sollte. Aufgrund der guten Entwicklung der epidemiologischen Lage konnte ab dem 31. Mai 2021 ein vierter Öffnungsschritt realisiert werden.

Am 11. Juni 2021 führte der Bundesrat eine weitere Aussprache über das Vorgehen im Bereich der KAE. Er hat entschieden, die oben erwähnte Verordnungsanpassung mit der Verlängerung von drei weiteren Massnahmen zu ergänzen. Diese sind die ausserordentlichen Ansprüche auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende und für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Die Verlängerung der Ansprüche auf KAE für diese Personengruppen soll dabei an Bedingungen geknüpft werden. Die Verordnungsanpassung bezieht sich aus diesem Grund auf die Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate, die Verlängerung des vereinfachten Verfahrens sowie die Verlängerung des Anspruchs auf KAE für die erwähnten ausserordentlichen Anspruchsgruppen. Die definitive Verordnungsanpassung auf den 1. Juli 2021 beschliesst der Bundesrat am 23. Juni 2021.

Die vorliegende Konsultation erfolgt zu sämtlichen in Frage stehenden Anpassungen. Zusätzlich zur Darstellung der Inhalte der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung werden auch die damit verbundenen Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁶ (AVIV) dargestellt.

B Überblick über die einzelnen Artikel

Gemäss den Beschlüssen des Bundesrates vom 12. Mai und 11. Juni 2021 sind folgende Anpassungen vorzuschlagen:

- Anpassung von Art. 4 (Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende)
- Anpassung von Art. 8f (Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen)
- Einführung von Art. 8k (Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate)
- Ergänzung von Art. 9 mit einem neuen Abs. 4^{quater}, der die Geltungsdauer der bestehenden Art. 7 und 8i (vereinfachtes Verfahren) verlängert.
- Ergänzung von Art. 9 mit einem neuen Abs. 5^{bis}, der die Geltungsdauer des angepassten Art. 8f (Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen) verlängert.
- Ergänzung von Art. 9 mit einem neuen Abs. 7^{bis}, der die Geltungsdauer des angepassten Art. 4 (Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende) verlängert.

⁶ SR 837.02

- Ergänzung von Art. 9 mit einem neuen Abs. 8, der die Geltungsdauer des neuen Art. 8k (Erhöhung der Höchstdauer der KAE) regelt.

Zudem werden die damit zusammenhängenden Vorschriften der AVIV angepasst:

- Verlängerung der Aufhebung von Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV, welche die Frage der Berücksichtigung von Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE betreffen.
- Aufhebung von Art. 57b AVIV, welcher die Höchstdauer für den Bezug von KAE um sechs Abrechnungsperioden verlängert.
- Verlängerung des befristet eingeführten Wortlauts von Art. 63 AVIV, wonach von der Anrechnung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE abgesehen wird.

C Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Vorgesehene Anpassungen

Artikel 4 Absatz 1^{bis}: Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende

Im Rahmen der Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. Januar 2021⁷ wurde für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende ausnahmsweise ein Anspruch auf KAE bis zum 30. Juni 2021 wiedereingeführt.

Im Falle von befristeten Arbeitsverhältnissen verfehlt die KAE eigentlich ihren Zweck zur Verhinderung des Arbeitsplatzverlustes, da diese Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nicht vorzeitig aufgelöst werden können. Entsprechend ist es für Personen in solchen Arbeitsverhältnissen unvorteilhaft, der Kurzarbeit zuzustimmen und damit eine Lohnkürzung in Kauf zu nehmen, sofern keine Betriebsschliessung vorliegt. Indem es eher die Arbeitgeber sind, welche von der Ausweitung des Anspruchs auf KAE profitieren, ist es grundsätzlich im Sinne befristeter Arbeitnehmender, die Arbeit nach teilweise sehr langen Perioden in Kurzarbeit möglichst vollständig wieder aufnehmen zu können. Sofern diese Arbeitnehmenden jedoch in den kommenden Monaten aufgrund verbleibender behördlicher Anordnungen die Arbeit nicht in demselben Ausmass wie vor der Coronakrise wiederaufnehmen werden können, soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen geltend zu machen. Die Anspruchsgewährung für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen wird aber mit einer neuen Voraussetzung verknüpft.

Absatz 1^{bis}: Neu kann ein Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen dann geltend gemacht werden, wenn behördlich angeordnete Massnahmen die vollständige Arbeitsaufnahme im Betrieb verhindern. Dies bedeutet, dass nicht nur geschlossene Betriebe KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen abrechnen können, sondern auch solche, die durch die restriktiven Massnahmen in ihrer Tätigkeit behindert werden, z.B. durch Einschränkungen bei der Nutzung von Innenräumen oder durch Einschränkungen betreffend die Anzahl zulässiger Personen.

Beispiele:

- Ein Restaurant, das aufgrund der behördlich angeordneten Massnahme betreffend die Nutzung von Innenräumen von Restaurants nicht die gleiche Anzahl Gäste bewirten

⁷ AS 2021 16

kann und somit an der vollständigen Arbeitsaufnahme verhindert ist, kann für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen KAE geltend machen.

- Ein Theater, das aufgrund der Limitierung von Publikumsveranstaltungen in Innenräumen auf 100 Personen an der vollständigen Arbeitsaufnahme verhindert ist, kann für betroffene Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen KAE abrechnen.

Absatz 2: Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von KAE für Lernende bleiben unverändert.

Artikel 8f Absatz 1: Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen

Im Rahmen der Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 2020⁸ wurde für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen rückwirkend per 1. September 2020 ein Anspruch auf KAE eingeführt. Dieser Anspruch wurde bis zum 30. Juni 2021 befristet und soll nun verlängert werden.

Im Falle von Arbeitnehmenden auf Abruf besteht in gewöhnlichen Zeiten kein Anspruch auf KAE, wenn deren Arbeitspensen stark schwanken (d.h. mehr als 20 Prozent), weil deren Arbeitszeit nicht definiert werden kann (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG), und, weil deren Arbeitsrückgang berufstüblich ist (Art. 33 Abs. 1 Bst. b AVIG). Trotz dem ausserordentlichen Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf seit März 2020 erhalten Arbeitnehmende häufig weder Arbeit bzw. Einkommen noch KAE. Denn der Arbeitgeber hat grundsätzlich gegenüber Arbeitnehmenden auf Abruf keine Verpflichtung bezüglich Arbeitseinsatz, weshalb er sie tendenziell auch nicht für den Bezug von KAE anmeldet. Es ist im Sinne der Arbeitnehmenden, dass sie nach teilweise sehr langen Perioden die Arbeit wieder in dem Ausmass aufnehmen können, wie vor der Pandemie. Eine Verlängerung des Anspruchs auf KAE bei gleichzeitiger Öffnung wirkt sich aufgrund oben genannter Gründe tendenziell negativ auf Arbeitsvolumen und Einkommen von Personen auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis aus.

Sofern diese Arbeitnehmenden jedoch in den kommenden Monaten aufgrund verbleibender behördlicher Anordnungen die Arbeit nicht in demselben Ausmass wie vor der Pandemie wiederaufnehmen werden können und es tendenziell schwierig sein wird, eine andere Anstellung zu finden, soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen ausserordentlichen Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf geltend zu machen und solche Arbeitskräfte im Betrieb zu halten. Die Anspruchsgewährung für Arbeitnehmende auf Abruf wird aber mit einer neuen Voraussetzung verknüpft.

Buchstabe b: Neben der bereits bestehenden Voraussetzung für die Abrechnung von KAE für diese Arbeitnehmenden (Art. 8f Abs. 1 Bst. a) soll neu die gleiche, zusätzliche Voraussetzung, wie für Personen in einem befristeten Arbeitsverhältnis, eingeführt werden (Art. 4 Bst. a).

Artikel 8k: Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE

Mit der Revision des Covid-19-Gesetzes vom 19. März 2021 hat das Parlament Artikel 17 Covid-19-Gesetz mit einem neuen Buchstaben h ergänzt. Damit wurde dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, in Abweichung von Artikel 35 Absatz 2 AVIG die Höchstdauer für den Bezug von KAE zu regeln, sollte dies aufgrund der anhaltenden Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des Wirtschaftslebens notwendig sein.

Betriebe, welche seit Beginn der Pandemie Anfang März 2020 durchgehend jeden Monat KAE abgerechnet haben, können mit der gegenwärtigen Höchstbezugsdauer von 18 Monaten bis

⁸ AS 2020 4517

Ende August 2021 KAE beziehen. Danach wäre der Anspruch auf KAE innerhalb dieser Rahmenfrist ausgeschöpft. Es kann erst wieder nach Ablauf der zweijährigen Rahmenfrist KAE beantragt werden. Das heisst im oben genannten Beispiel müssten die Betriebe bis März 2022 warten, um eine neue Rahmenfrist zu eröffnen.

Auch falls die Nutzung der KAE in den nächsten Monaten rasch sinken sollte, werden mehrere Basismassnahmen (Umsetzung Sicherheitskonzepte, verbleibende Kapazitätsbeschränkungen usw.) auch nach dem Sommer 2021 beibehalten. Ein vollständiger Verzicht auf KAE ist damit nicht für alle betroffenen Betriebe realisierbar. Viele Unternehmen, die seit Beginn der Pandemie ununterbrochen KAE bezogen haben, dürften auch nach Erreichung der gegenwärtigen Höchstbezugsdauer mit pandemiebedingten Arbeitsausfällen konfrontiert sein. Dies dürfte voraussichtlich für die überdurchschnittlich betroffenen Branchen wie Gastgewerbe, Unterhaltung, Luftfahrt oder Reiseveranstalter gelten. Die Höchstdauer zum Bezug von KAE soll deshalb verlängert werden, bis keine weitreichenden pandemiebedingten Arbeitsausfälle mehr anfallen. Dies erfüllt den grundsätzlichen Zweck von Kurzarbeit, Entlassungen aufgrund unvermeidbarer Ursachen möglichst zu vermeiden. In der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung wird dazu der neue Artikel 8k eingeführt, welcher die Höchstdauer für den Bezug von KAE um zwölf auf 24 Abrechnungsperioden (eine Abrechnungsperiode entspricht einem Monat) erhöht.

Die Regelung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Damit können auch Betriebe, welche z.B. aufgrund internationaler Einschränkungen bereits vor März 2020 pandemiebedingte Arbeitsausfälle zu verzeichnen hatten, von der Erhöhung der Höchstdauer zum Bezug profitieren. Die Höchstbezugsdauer von 24 Monaten innerhalb einer Rahmenfrist gilt auch für diese Betriebe.

Ziffer II Absatz 2 – Anpassung der Änderung vom 1. Juli 2020

Der Bundesrat machte im Rahmen der Revision der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 1. Juli 2020⁹ von seiner Kompetenz nach Artikel 35 Absatz 2 AVIG Gebrauch, die Höchstdauer der KAE um sechs Monate auf insgesamt 18 Monate zu verlängern. Hierzu verabschiedete er Artikel 57b AVIV mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021. Die gegenwärtige Höchstdauer der KAE wird nun um weitere sechs Monate auf insgesamt 24 Monate verlängert. Damit die zwei Verlängerungen der Höchstdauer von KAE nicht in zwei unterschiedlichen Erlassen (AVIV und Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) geregelt sind, wird in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung eine Verlängerung der Höchstdauer der KAE um zwölf auf 24 Monate festgehalten, wodurch die Verlängerung der Höchstdauer in der AVIV um sechs Monate aufgehoben werden kann. In der Folge kann Artikel 57b AVIV vorzeitig aufgehoben werden. Mit der Anpassung der Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 1. Juli 2020 wird seine Geltungsdauer daher vom 31. Dezember 2021 auf den 30. Juni 2021 verkürzt. Durch diese Änderung wird das Bezugsrecht der Unternehmen nicht beeinträchtigt.

Artikel 9 Absatz 4^{quater}: Verlängerung der Geltungsdauer des vereinfachten Verfahrens

Im Rahmen der Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 19. März 2021¹⁰ wurde die Geltungsdauer des vereinfachten Verfahrens (Art. 7 und 8i) im Zusammenhang mit Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Dieses Verfahren wurde eingeführt, um eine effiziente Bearbeitung der Abrechnungen und eine rasche Auszahlung von KAE zu garantieren. Der administrative Aufwand von Betrieben und Vollzugsstellen konnte dadurch begrenzt werden. Die Rückkehr zum ordentlichen Verfahren ist mit zusätzlichen Vollzugskosten und zusätzlichem administrativem Aufwand für die betroffenen Betriebe verbunden. Dies sollte idealerweise erst bei einem deutlichen Rückgang der Zahl der sich in Kurzarbeit befindenden

⁹ AS 2020 2875

¹⁰ AS 2021 169

Unternehmen erfolgen. Weiter ist zu beachten, dass Betriebe drei Monate Zeit haben, um ihre monatlichen Abrechnungen auf KAE einzureichen. Ein Rückgang der Zahl der Abrechnungen geschieht somit mit einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung. Daher soll das vereinfachte Verfahren vorerst um drei Monate bis Ende September 2021 fortgeführt werden. Demzufolge soll Artikel 9 mit einem Absatz 4^{quater} ergänzt und bis zum 30. September 2021 verlängert werden.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung des vereinfachten Verfahrens soll ab dem 1. Juli 2021 der «Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden» wiedereingeführt werden. Dies erleichtert einerseits die nachträgliche Kontrolle der Abrechnungen. Da der Rapport die Bestätigung der Ausfallstunden seitens der Arbeitnehmenden per Unterschrift erfordert, erhalten andererseits diejenigen Arbeitnehmenden, die sich seit längerer Zeit in Kurzarbeit befinden, zusätzliche Informationen über Ausmass und Abrechnung der Kurzarbeit. Die Einführung des Rapports erfolgt auf Weisungsebene und bedingt keine Verordnungsanpassung.

Ziffer II Absatz 2 – Verlängerung der Änderung vom 19. März 2021

Im Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren hat der Bundesrat am 26. August 2020¹¹ zwei Bestimmungen des AVIV (Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie Art. 63) aufgehoben bzw. geändert, da sie mit dieser Form des Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit nicht kompatibel sind. Mit der Änderung der Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 19. März 2021 werden die vorübergehende Aufhebung von Artikel 46 Absätze 4 und 5 sowie die vorübergehende Änderung von Artikel 63 bis zum 30. September 2021 verlängert. Mehrstunden und das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung werden bis Ende September 2021 weiterhin nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Absatz 5^{bis}: Verlängerung der Geltungsdauer des Anspruchs auf KAE für Arbeitnehmenden auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen

Der Anspruch auf KAE für oben erwähnte Arbeitnehmende auf Abruf wurde bis zum 30. Juni 2021 befristet. Da diese Arbeitnehmenden überdurchschnittlich oft in den Branchen vertreten sind, die nach wie vor von behördlich angeordneten Einschränkungen betroffen sind, wird die Geltungsdauer dieser Anspruchsausweitung bis zum 30. September 2021 verlängert.

Artikel 9 Absatz 7^{bis}: Verlängerung der Geltungsdauer des Anspruchs auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende

Der Anspruch auf KAE für oben erwähnte Arbeitnehmende wurde bis zum 30. Juni 2021 befristet. Um weiterhin Zusatzkosten für die Unternehmen zu vermeiden, wird die Geltungsdauer dieses Anspruchs bis zum 30. September 2021 verlängert.

Artikel 9 Absatz 8: Geltungsdauer der Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE

Der neu eingeführte Artikel 8k wird bis zum 28. Februar 2022 befristet. Dadurch wird garantiert, dass alle von der Pandemie betroffenen Betriebe innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren von der Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Abrechnungsperioden Gebrauch machen können. Für Rahmenfristen, die nach März 2020 eröffnet und über den 28. Februar 2022 gültig sind, beträgt die maximale Bezugsdauer ab dem 1. März 2022 innerhalb der Rahmenfrist grundsätzlich wieder 12 Monate.

2. Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer

Die Änderungen treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Die Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE wird bis zum 28. Februar 2022 befristet. Die Verlängerung sämtlicher anderer Massnahmen gilt bis zum 30. September 2021.

¹¹ AS 2020 3611

D Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Mit den beiden Revisionen des AVIG vom 25. September 2020¹² und vom 19. März 2021¹³ wurde beschlossen, dass der Bund die Kosten für KAE für die Jahre 2020 und 2021 übernimmt. Somit führt die Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE sowie die Verlängerungen der Geltungsdauer der übrigen Massnahmen im Zusammenhang mit KAE zu Mehrkosten für den Bund. Die effektive Nutzung und damit auch die Gesamtausgaben der KAE hängen von der Entwicklung des Ausmasses der Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. den realisierten Lockerungen ab.

Die Erfahrungen zur Entwicklung der KAE aus dem Sommer 2020 erlauben gewisse Rückschlüsse auf die mögliche Entwicklung der KAE. Die folgenden Abschätzungen bleiben aber mit einer ausserordentlich hohen Unsicherheit behaftet. Angesichts der bis zum aktuellen Zeitpunkt vorgenommenen und vorgesehenen Lockerungen ist in den Sommermonaten mit einem deutlichen und nachhaltigen Abbau der Ausgaben für KAE zu rechnen. Unter dieser Prämisse wäre in den Monaten Juli bis September 2021 mit einer vergleichsweise tiefen erwarteten Beanspruchung von KAE in der Höhe von insgesamt rund 480 Mio. Franken zu rechnen. Schätzungsweise 10 Prozent dieser Ausgaben dürften dabei auf die Gewährung von KAE für die zusätzlichen Anspruchsgruppen entfallen.

Parlament und Bund haben der ALV für die Übernahme der KAE des Jahres 2021 einen Zusatzkredit von 6 Mrd. Franken zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag sollte aufgrund der tieferen Beanspruchung der KAE in den letzten Monaten gemäss aktuellen Einschätzungen auch für die Deckung aller KAE-Mehrkosten des Jahres 2021 ausreichen. Im aktuellen Finanzplan der ALV wird für das Jahr 2021 mit Ausgaben für KAE von 5 Mrd. Franken gerechnet.

Die Verlängerung des summarischen Verfahrens hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

2. Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung

Da die mit KAE zusammenhängenden Ausgaben durch den Bund übernommen werden, hat die Vorlage für 2021 keine direkten finanziellen Folgen für die ALV. Der ALV erwachsen aber Mehrkosten im Jahr 2022, da die Erhöhung der Bezugsdauer auf 24 Monaten bis Ende Februar 2022 erfolgt. Im aktuellen Finanzplan wird für das Jahr 2022 entsprechend gesamthaft mit Ausgaben für KAE von 300 Mio. Franken gerechnet. Rund 180 Mio. Franken davon betreffen die erhöhte Bezugsdauer von 24 Monaten.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wurde eingeführt, um eine ausserordentlich hohe Zahl von Anträgen und Abrechnungen für KAE effizient verarbeiten zu können. Damit wurden die Durchführungsstellen administrativ entlastet und die rasche Auszahlung der KAE sichergestellt. Die Verlängerung des vereinfachten Verfahrens trägt dazu bei, die Antrags- und Abrechnungsprozesse von KAE weiterhin zu erleichtern. Die administrative Belastung der Vollzugsstellen kann bis zu einem deutlichen Rückgang der Kurzarbeitsabrechnungen im Rahmen gehalten werden. Die Vollzugsstellen erhalten ausreichend Zeit, sich auf die Wiedereinführung des ordentlichen Abrechnungsverfahrens vorzubereiten.

¹² AS 2020 3847

¹³ AS 2021 154

Die weiteren Änderungen haben trotz der Verlängerung des vereinfachten Verfahrens Auswirkungen auf die ALV, da die Erfüllung der Bedingungen zur Kurzarbeit für bestimmte Personengruppen überprüft werden muss. Dies ist insbesondere schwierig, wenn nicht über das Formular mit Aufschlüsselung der Lohngruppen abgerechnet wird, sondern im ursprünglichen vereinfachten Verfahren ohne Angabe zu den betroffenen Personen.

3. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch die Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE kann die Zahl von Entlassungen eingeschränkt werden, bis sich die Wirtschaftslage weiter erholt. Davon profitieren insbesondere Branchen wie Gastgewerbe, Unterhaltung, Handel, Reisegewerbe und Luftfahrt bzw. die in diesen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, welche seit dem Frühjahr 2020 von den angeordneten Einschränkungen betroffen sind.

Die Verlängerung des summarischen Verfahrens trägt zur administrativen Entlastung der Betriebe beim Bezug von KAE bei und gewährleistet eine weiterhin rasche Auszahlung von KAE. Die Verlängerung der weiteren Covid-Massnahmen bei der Prüfung und Abrechnung von KAE unterstützt die Zielerreichung.

Die Wiedereinführung einer minimalen Karenzzeit von einem Tag pro Abrechnungsperiode bedeutet für die Unternehmen, die KAE einsetzen, einen Selbstbehalt in der Höhe von 5-10 Prozent der KAE. Angesichts der erwarteten deutlichen Erholung der Auftrags- und Arbeitsmarktlage erscheint dieser folgerichtig. Er erhöht den Anreiz für die Unternehmen, Kurzarbeit möglichst rasch abzubauen.

4. Andere Auswirkungen

Die Verordnung hat keine weiteren direkten Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.